



**Zwangsweises Duschen erlaubt ?, § 19 II PsychKHG-BW:**

In einer Unterbringungseinrichtung in Baden-Württemberg gab es eine nach § 63 StGB untergebrachte Person, die ihre körperliche Hygiene bis zur eigenen Gesundheitsgefährdung und einer Unerträglichkeit für andere vernachlässigte. Um diesem Missstand abzuhelpfen, verpflichtete die Klinik die untergebrachte Person, sich einmal im Monat zu duschen und sich dabei zur Kontrolle unbedeckt dem Personal zu zeigen. Wenn sie dieser Anordnung nicht nachkomme, werde sie für 72 Stunden abgesondert. Falls sie dann immer noch nicht geduscht habe, werde sie vom Personal zwangsweise geduscht oder gebadet.

Dagegen wandte sich der Untergebrachte mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung und einem weiteren auf gerichtliche Entscheidung. Die Strafvollstreckungskammer folgte seinem Begehren nicht. Auch das OLG Karlsruhe folgte seiner Rechtsbeschwerde in diesem Punkt nicht.

Nach § 19 Abs. 2 PsychKHG-BW habe eine untergebrachte Person diejenigen Maßnahmen zu dulden, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig seien. Der Begriff "Sicherheit" umfasse hier die äußere Sicherheit als Gewährleistung des Aufenthalts in der Einrichtung, die Verhinderung von Gefahren von außen, aber insbesondere die innere Sicherheit als Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Einrichtung (beispielsweise Gesundheitsgefährdungen, die Gefahr der Selbstbeschädigung, Brandgefahr).

Deswegen erscheine es grundsätzlich rechtlich möglich, bei hinreichender Feststellung einer solchen großen gesundheitlichen Gefahr durch drohenden massiven Parasitenbefall mangels anhaltender ausreichender Körperhygiene die betreffende Person aufzufordern, sich in regelmäßigen Mindestabständen unter Aufsicht eines männlichen Betreuers nur mit einer Unterhose bekleidet zu duschen. Ebenso sei es rechtlich zulässig, den Betreffenden nach einer über 72 Stunden andauernden Weigerung, sich zu duschen, ihn unter Anwendung unmittelbaren Zwangs zwangsweise zum Duschen vorzuführen.

*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20.10.2016 – 2 Ws 319/16 = BeckRS 2016, 18740*